

Bußgeldbescheid

Schreiben oder zahlen

Joachim Boenisch, Uta Fuchs, Hamburg

Alarm für Gerd Gründlich: Ein Bußgeldbescheid flattert auf den Tisch einer Firma, die er als externer Gefahrgutbeauftragter betreut. Was tun? Gründlich versucht's mit einem Einspruch.

Am ... wurde mit der unten aufgeführten Beförderungseinheit auch das Gefahrgut der Klasse 8, UN 1940, Bruttomasse 25 Kubikmeter transportiert. Bei der Kontrolle legte der Fahrzeugführer, Herr Florian F., die schriftliche Weisung für das Gefahrgut vor.

In der vorgelegten schriftlichen Weisung war unter persönlicher Schutzausrüstung „Geeigneter Atemschutz“ angegeben. Gemäß Ziffer 5-13.4.4 RSE ist dieser allgemeine Hinweis nicht ausreichend. Der Atemschutz ist konkret zu bezeichnen.

In Ihrer Eigenschaft als der in der Firma „Chemie & Co. Fabrik“ Verantwortliche (Absender) haben Sie es versäumt, dafür zu sorgen, dass dem Beförderer bei Erteilung des Beförderungsauftrages der Inhalt der Schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3.1 ADR übermittelt wurde. Hier: die konkrete Bezeichnung des Atemschutzes.

Gemäß dem bundeseinheitlich geltenden Bußgeldkatalog ist dieser Verstoß mit 300 Euro (RSE Nr. 16) zu ahnden. In Ihrem Falle wurde von dem Regelsatz abgewichen und ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro festgesetzt.

Sie haben damit gegen § 9 (1) Nr. 2b) i.V.m. § 10 Nr. 5p) GGVSE i.V.m. 8.1.5 c) ADR i.V.m. § 10 GGBefG verstoßen.

Verantwortlicher gesucht:

Geschäftsführer Max U. ist sauer: Zusammen mit einer Gebühr von 20 Euro und den „Auslagen der Bußgeldstellen“ steht groß und fett die Summe von 125,62 Euro auf dem Papier. Als erstes ruft er die Petra B. zu sich, sie ist schließlich schon seit 15 Jahren im Unternehmen angestellt und „beauftragte Person“. „Kümmern Sie sich um die Sache und der Gründlich soll auch was dazu sagen, wozu bekommt er denn sein Geld?“ Wenig später rollt sich ein Papier folgenden Inhalts aus dem Faxgerät von Gerd G. :

Sehr geehrter Herr G.,
auf Grund folgender Bestimmung habe ich einen Bußgeldbescheid erhalten:
5-13.4.4 Persönliche Schutzausrüstung

In den Schriftlichen Weisungen ist die für den Fahrzeugführer erforderliche persönliche Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe b) und c) anzugeben, die geeignet ist, die zusätzlichen und besonderen Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel „Atemschutz“ ... Der erforderliche Atemschutz nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe b) und c) ist konkret zu bezeichnen (z.B. Typ), der allgemeine Hinweis „geeigneter Atemschutz“ reicht nicht aus.

Um weiteren Bescheiden vorzubeugen, ist die entsprechende Angabe im Unfallmerkblatt nachzupflegen. Hier ist unser Sicherheitsingenieur mit einzubeziehen.

Mit freundlichem Gruß

Petra B.

Der Einspruch: Nun ist Gründlich gefordert. Nach einigem Nachdenken kommt ihm die vermeintlich rettende Idee: Einspruch. Er legt auch gleich los und bereitet folgendes Schreiben für Petra B. vor:

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin mit der Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit beauftragt.

Ihre Angabe, dass wir als Absender für den Inhalt der schriftlichen Weisung verantwortlich sind, ist korrekt. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese auch sehr ernst. Wir erstellen für jedes unserer Produkte eigene schriftliche Weisungen.

Die von Ihnen angemerkte (und sicherlich auch sinnvolle) exakte Spezifizierung des Atemschutzes wird aber nur in nationalen Verordnungen (GGVSE) beziehungsweise Richtlinien gefordert, nicht aber gemäß ADR (5.4.3.1). Sie ist auch nur nötig, wenn ein Atemschutz entsprechend der zusätzlichen Vorschrift S7 (siehe Kapitel 8.5) gefordert wird. Dazu muss in der Tabelle A im Kapitel 3.2 in der Spalte 19 der Code „S7“ eingetragen sein. Das trifft für UN-Nummer 1940 nicht zu.

Wir möchten Sie daher bitten, den Bußgeldbescheid zurückzuziehen.

Wir möchten Sie daher bitten, den Bußgeldbescheid zurückzuziehen.

Die Ablehnung: Beruhigt lehnt er sich zurück, doch schon zwei Tage später kommt das böse Erwachen – natürlich erneut in Form

eines Faxes: Sehr geehrte Frau B., ich bestätige den Eingang Ihres Einspruchsschreibens. Zu dem Bußgeldbescheid, in welchem Sie als betroffener Absender belangt werden, möchte ich Ihnen noch einige Erläuterungen geben:

Für den Inhalt der Schriftlichen Weisungen ist nach Unterabschnitt 5.4.3.3 ADR der Absender verantwortlich. Nur dieser kennt das zu befördernde Gut, seine Eigenschaften und damit die möglicherweise zu treffenden Maßnahmen bei etwaigen Ereignissen. In der RSE wird hierzu unter 5-13.4 klargestellt, dass der Ersteller der schriftlichen Weisungen für deren Inhalt verantwortlich ist. Hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung und der Ausrüstung für die vom Fahrzeugführer zu treffenden zusätzlichen und/oder besonderen Maßnahmen sind die Angaben in den Schriftlichen Weisungen bindend, das heißt, diese Ausrüstung ist mitzuführen.

Werden, wie in der Praxis häufig üblich, Schriftliche Weisungen von Dritten erstellt und käuflich erworben, so obliegt es dem Absender, den Inhalt und die Angaben zu prüfen, da er auch in diesem Fall für den Inhalt verantwortlich bleibt.

Der erforderliche Atemschutz nach Abschnitt 8.1.5 b) und c) ADR ist nach 5-13.4.4 RSE konkret zu bezeichnen.

Die Zuordnung zur Vorschrift S7 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 19 ADR beinhaltet, dass ein Atemschutz zwingend mitgeführt werden muss.

Der Absender hat zu entscheiden, ob aufgrund der Eigenschaften des zu befördernden Stoffes die Mitgabe eines Atemschutzes sinnvoll und notwendig ist. Dabei können insbesondere auch arbeitsschutzrechtliche Belange von Bedeutung sein.

Der Atemschutz ist konkret anzugeben, damit eine – auf den jeweiligen Stoff bezogene – Atemschutzmaske vom Fahrzeugführer mitgeführt wird.

In den Fällen, in denen ein Atemschutz nicht durch das ADR vorgeschrieben ist, kommt ein genereller Verzicht einer Angabe in den Schriftlichen Weisungen aufgrund der vorgenannten Ausführungen nicht in Betracht. Die in der RSE (Anlage 13) aufgeführten Schriftlichen Weisungen haben lediglich Mustercharakter.

Nach nochmaliger Überprüfung meiner Entscheidung kann ich aus vorgenannten Gründen meinen Bescheid nicht zurücknehmen. Bevor ich den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleite, bitte ich Sie, Ihren Einspruch nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen.

Kurzer Prozess: Puh, und nun? Nach kurzer Diskussion einigen sich Gerd G., Petra B. und Max U. darauf, dass 125,26 Euro eigentlich doch nicht so viel Geld sind und es einfacher und zeitsparender ist, an dieser Stelle die Diskussion zu beenden und zu bezahlen. Doch es bleibt ein fader Nachgeschmack: Recht haben und Recht bekommen sind zwei verschiedene Dinge.